

## **Wahlordnung Institutsräte – WahIOIR (Ordnung zur Ausführung von § 5 Abs. 5 Grundordnung)**

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta auf seiner 109. Sitzung am 18. Januar 2006.

### **§ 1 Wahlberechtigung**

- (1) Die Wahlberechtigung folgt aus der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 4 Grundordnung.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind wahlberechtigt in dem Institut, dem sie nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung mitgliedschaftlich angehören (Erstmitgliedschaft).
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind Mitglied jedes Instituts, in dem ein Fach vertreten ist, dass sie studieren. <sup>2</sup>Sie sind in jedem dieser Institute aktiv und passiv wahlberechtigt. <sup>3</sup>Dabei ist unbeachtlich, welchen Anteil das Fach an ihrem Studiengang hat. <sup>4</sup>Werden mehrere in einem Institut angesiedelte Fächer studiert, so folgt daraus kein mehrfaches Stimmrecht innerhalb dieses Instituts.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind Mitglied jedes Instituts, in dem sie tätig sind und in jedem dieser Institute wahlberechtigt.

### **§ 2 Personenwahl**

<sup>1</sup>Die Wahl zum Institutsrat ist eine **Personenwahl**. <sup>2</sup>Die Bildung von Listen ist nur im Rahmen von § 5 Abs. 5 dieser Ordnung zulässig.

### **§ 3 Organisation**

Jede Mitgliedergruppe organisiert ihre Wahlversammlung in eigener Verantwortung.

### **§ 4 Wahlversammlungen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe**

- (1) Wahlversammlungen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Doktorandinnen und Doktoranden (Mitarbeitergruppe) und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) können, sofern alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe einverstanden sind, formlos terminiert und durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Einvernehmen im Sinne von Absatz 1 nicht gegeben, so ist durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gruppe zu einer Wahlversammlung förmlich einzuladen. <sup>2</sup>Der Termin soll so abgestimmt werden, dass jedem Mitglied der Gruppe eine Teilnahme möglich ist. <sup>3</sup>Auf den Lehrveranstaltungsbetrieb ist weitestgehend Rücksicht zu nehmen. <sup>4</sup>Jedes Mitglied ist persönlich einzuladen. <sup>5</sup>Zwischen Einladung und Termin der Wahlversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Gruppe geleitet. <sup>2</sup>Sie/er bittet um die Nennung von Wahlvorschlägen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter erstellt ein Protokoll über die Ergebnisse der Wahlversammlung, das der amtierenden Leitung des Instituts, dem Präsidium und der Wahlkommission zugeleitet wird.

## § 5

### Durchführung der Wahl in der Hochschullehrergruppe

- (1) Sind in der Wahlversammlung alle Mitglieder anwesend und besteht Einvernehmen über die Besetzung der Sitze im Institutsrat, so bedarf es keines formalen Wahlaktes.
- (2) Ansonsten wird eine Wahl per Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Die Grundsätze der Mehrheitswahl werden angewendet, es sei denn, ein Mitglied beantragt die Anwendung des Listenwahlverfahrens.
- (4) <sup>1</sup>Bei Anwendung der Grundsätze der Mehrheitswahl hat jedes Mitglied vier Stimmen, Stimmenhäufung ist unzulässig. <sup>2</sup>Die Sitze werden auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>3</sup>Bei gleichen Stimmenzahlen findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>4</sup>Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) <sup>1</sup>Bei Anwendung der Grundsätze der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl sind auch Listenwahlvorschläge zulässig, die aus einer Person bestehen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung und Viertelung usw. der Zahl der für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen auf die Listen verteilt. <sup>4</sup>Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, soweit die Zahl der gleichen Höchstzahlen die Zahl der zu vergebenden Sitze übersteigt. <sup>5</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Mitglieder der Liste nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl. <sup>6</sup>Bei gleicher Stimmenzahl oder wenn mehrere Bewerberinnen/Bewerber keine Stimme erhalten haben, werden die Sitze nach der Platzierung auf der Liste vergeben. <sup>7</sup>Sind auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als sie Bewerberinnen/Bewerber enthält, so werden die freien Sitze in Fortführung der Berechnung nach Satz 3 auf die übrigen Listen verteilt.
- (6) Wurde die Mehrheitswahl durchgeführt, so bestimmt sich die Stellvertretung und das Nachrücken beim Ausscheiden nach Absatz 4, im Falle der Listenwahl richtet sich dies nach den Regelungen von Absatz 5.

## § 6

### Durchführung der Wahl in der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch Aufheben der Hand durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied eine Wahl per Stimmzettel beantragt. <sup>2</sup>Im Falle der Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. <sup>3</sup>Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Stellvertretung und das Nachrücken bei Ausscheiden werden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen unter Anwendung von Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.

## § 7

### Wahlversammlung der Studierendengruppe

- (1) <sup>1</sup>Vorbereitung und Organisation der Wahlversammlung werden vom Fachrat übernommen. <sup>2</sup>Sind mehrere Fachräte vorhanden (Mehrfächerinstitute), so wird die Organisation gemeinsam durchgeführt. <sup>3</sup>Ist kein Fachrat vorhanden, so soll eine Organisationsgruppe gebildet werden.
- (2) Die Einladung zu einer Wahlversammlung ist so bekannt zu machen, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft die Möglichkeit hat, in angemessener Weise Kenntnis zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung muss die Fächer benennen, die im Institut vertreten sind. <sup>2</sup>Auf die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte ist hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Der Termin ist so zu wählen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme eröffnet ist. <sup>2</sup>Dabei ist weitestgehend auf den Lehrveranstaltungsbetrieb und die aus den Prüfungsordnungen resultierenden Anwesenheitspflichten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Ist eine Terminüberschneidung dennoch nicht zu vermeiden, so gilt die Teilnahme an einer Wahlversammlung als Entschuldigung für die Abwesenheit in der Lehrveranstaltung.
- (5) Zwischen Einladung und Termin der Wahlversammlung müssen mindestens **2 Wochen** liegen.
- (6) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Fachrates oder der Organisationsgruppe nach Absatz 1 leitet die Wahlversammlung. <sup>2</sup>Die Leiterin/der Leiter weist die Anwesenden auf die Voraussetzungen der Wahlberechtigung gemäß Abs. 3 hin. <sup>3</sup>Anschließend bittet sie/er um die Nennung von Wahlvorschlägen.

- (7) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch Aufheben der Hand durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied eine Wahl per Stimmzettel beantragt. <sup>2</sup>Im Falle der Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. <sup>3</sup>Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Die Leiterin/der Leiter erstellt ein Protokoll über die Ergebnisse der Wahlversammlung, das der amtierenden Leitung des Instituts, dem Präsidium und der Wahlkommission zugeleitet wird.
- (9) Die Stellvertretung und das Nachrücken bei Ausscheiden werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen unter Anwendung von Absatz 7 Satz 3 durchgeführt.

## **§ 8**

### **Wahl von Fachkommissionen**

Auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der **Studierendengruppe** und der MTV-Gruppe in den **Fachkommissionen von Mehrfächerinstituten** (§ 5 Abs. 10 Grundordnung) sind die Regelungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 9**

### **Wahl von Fachsprecherinnen/Fachsprechern**

Auf die Wahl einer Fachsprecherin/eines Fachsprechers in Mehrfächerinstituten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung) sind die Regelungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Wahlkommission für die Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Durchführung der Wahlversammlung angefochten werden.
- (2) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Bestimmungen dieser Ordnung verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt haben können.
- (3) Zuständig ist die Wahlkommission (§ 22 Abs. 8 Grundordnung). <sup>2</sup>Wahleinsprüche sind an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission zu richten.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung des Senats (109. Sitzung am 18. Januar 2006) in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

## Begründung zur Wahlordnung Institutsräte

Diese Ordnung dient der Umsetzung von § 5 Abs. 5 Grundordnung.

§ 1 WahlOIR stellt die sich aus § 5 Abs. 4 Grundordnung ergebenden Differenzierungen hinsichtlich der einzelnen Mitgliedergruppen dar. **Voraussetzung der Wahlberechtigung ist die Mitgliedschaft im Institut**, die wiederum aus der **Fachzugehörigkeit** folgt. Während die Zugehörigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich qua Denomination/Arbeitsvertrag auf ein Fach konzentriert, studieren die **Studierende** mehrere Fächer, die in unterschiedlichen Instituten angesiedelt sein können. Sie können daher in mehreren Instituten mitwirken. Dies trifft vor einem unterschiedlichen Hintergrund auch auf die Mitglieder der MTV-Gruppe zu, die in mehreren Instituten tätig sein können.

In der Grundordnung wurde mit der **Wahlversammlung** ein Wahlverfahren gewählt, das wenig Verwaltungsaufwand erzeugt. In den Mitgliedergruppen mit überschaubarer Personenzahl – Hochschullehrer/innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen in Verwaltung und Technik – ist es möglich, die Wahl weitgehend formlos durchzuführen. Bei der Gruppe der **Studierenden**, die zahlenmäßig umfangreicher und auf mehrere Fächer eines Instituts verteilt sein kann, bedarf es eines förmlicheren Verfahrens. Dem trägt § 7 WahlOIR Rechnung. Besonders wichtig ist eine **ausreichende Bekanntmachung** der Wahlversammlung. Neben dem Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bieten sich ergänzende Maßnahmen an. Dies wäre neben Flugblättern und der Bekanntgabe des Termins durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungen vor allem die **Homepage des AStA**. Der AStA hat eine entsprechende Bereitschaft zur Unterstützung zugesagt.

Zu § 5 WahlOIR: Die **Hochschullehrergruppe** ist die einzige Mitgliedergruppe, die mehr als einen Sitz im Institutsrat zu besetzen hat. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung sind **vier Mitglieder** für den Institutsrat zu wählen. Dieser Umstand macht eine gesonderte Regelung notwendig. Hinsichtlich des Wahlverfahrens ermöglicht § 5 WahlOIR ein **gestuftes Vorgehen, das sich nach dem Grad des Einvernehmens der Mitglieder ausrichtet**.

- § 5 Abs. 1 WahlOIR geht von der Erwartung aus, dass eine kollegiale Einigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht, in der man sich über die Besetzung der Sitze im Institutsrat verständigt und beispielsweise ggf. von Wahl zu Wahl wechselt, so dass es über die Jahre zu einer einvernehmlichen Rotation kommt. Hierfür bedarf es keines formalen Wahlaktes.
- § 5 Abs. 3 1. Alternative WahlOIR als zweite Stufe geht von einer weitgehenden Einigkeit aus, bei der die Mitglieder aber auf eine Wahl nicht verzichten möchten. Die Mehrheitswahl bietet dafür ein einfach anzuwendendes Verfahren.
- Die dritte Stufe in § 5 Abs. 3 2. Alternative WahlOIR enthält hingegen einen Vorschlag für zwei Konstellationen. Zum einen für den Fall, dass die Gewichtung der Fächer in einem Mehrfächerinstitut unausgewogen ist, weil beispielsweise Fach 1 vier Hochschullehrerstellen hat, Fach 2 hingegen nur drei. Zum anderen bietet die Regelung eine Lösungsmöglichkeit, wenn sich unabhängig von der Fachzugehörigkeit eine Lagerbildung in einem Institut ergeben hat, die Folge unterschiedlicher Auffassungen ist. Die Anwendung des Listenwahlverfahrens, das in der Abwicklung (d`Hondtsches Höchstzahlverfahren) etwas komplizierter ist als die Mehrheitswahl, hat in solchen Fällen den Vorteil, dass es einen relativen Minderheitenschutz bietet, der jedenfalls dann greift, wenn die beiden Gruppen annähernd gleiche Größe haben. Während beim Mehrheitswahlverfahren die etwas größere Gruppe durch entsprechend konsequentes Stimmverhalten die kleinere Gruppe gänzlich auszuschließen vermag, erhält letztere bei der Listenwahl mindestens einen der Sitze. Da eine Fraktionenbildung der in § 5 Grundordnung vorausgesetzten Idee eines kollegial-fachlichen Zusammenwirkens zuwiderläuft und die Arbeit eines Instituts erheblich belasten kann, bietet die Listenwahl einen ersten Beitrag zur Konfliktlösung, indem sie auch der Minderheit eine Partizipation ermöglicht und gewinnt so eine integrative Funktion.

Zu § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 9 WahlOIR: um **Stellvertretung und Nachrücken** zu ermöglichen, sollte die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung in der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der **Studierendengruppe** bei der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 7 Abs. 6 Satz 3 WahlOIR) darauf hinweisen, dass mehrere Nennungen erfolgen sollten. Wird nur eine Bewerberin/ein Bewerber benannt und gewählt, so ist der Sitz zwar vergeben, aber sowohl die Stellvertretung als auch das Nachrücken bei Ausscheiden wären nicht umsetzbar.

Zu § 8 WahlOIR: In **Mehrfächerinstituten** kann auf der Ebene eines Faches eine **Fachkommission** gebildet werden. Die Wissenschaftler/innen des Faches sind qua Amt Mitglieder der Fachkommission (§ 5 Abs. 10 Satz 3 Grundordnung). Für die Wahl von **zwei** Vertreterinnen/Vertreter der **Studierendengruppe** und einem Mitglied der MTV-Gruppe sind die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechend anwendbar.

Zu § 9 WahlOIR: In **Mehrfächerinstituten** kann auf der Ebene eines Faches eine Fachsprecherin/ein Fachsprecher gewählt werden, die/der von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Faches aus ihrer Mitte gewählt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung). Auch insoweit sind die Regelungen dieser Wahlordnung anwendbar.

18. Januar 2006

Gerold Memmen

## Erläuterung zur Durchführung des Listenwahlverfahrens mit Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren in der Hochschullehrergruppe (§ 5 Abs. 5 WahlOIR):

Die Auswirkungen der Listenwahl – auch im Unterschied zum Mehrheitswahlverfahren – sollen an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

### Beispiel 1:

In einem Institut sind 7 Hochschullehrer/innen. Es ist zu einer Fraktionenbildung gekommen, bei der sich zwei Gruppen 4 : 3 gegenüberstehen.

Ein Mitglied stellt gemäß § 5 Abs. 3 WahlOIR den Antrag auf Anwendung der **Listenwahl** mit Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Die beiden „Fraktionen“ bilden zwei Listen.

Jede/jeder hat eine Stimme. Die Mitglieder der beiden Listen wählen jeweils die eigene Liste, so dass die Liste A 4 Stimmen, Liste B 3 Stimmen erhält.

Die Sitze werden nun gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 WahlOIR nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung und Viertelung verteilt, d. h. die 4 Stimmen für Liste A werden im ersten Schritt voll gerechnet (4), dann halbiert (2), durch drei geteilt (1,25) und schließlich durch vier geteilt (1). Mit den 3 Stimmen für Liste B wird ebenso verfahren. Das führt zu folgendem Ergebnis:

Liste und Zahl der erreichten Stimmen	A erhält 4 Stimmen	B erhält 3 Stimmen
1. Schritt: Vollrechnung	4	3
2. Schritt: Halbierung	2	1,5
3. Schritt: Dreiteilung	1,33	1
4. Schritt: Viertelung	1	0,75

Es sind 4 Sitze zu vergeben.

Die vier höchsten Zahlen erhalten jeweils einen Sitz. Dies wären: 4 – 3 – 2 und 1,5.

Im Ergebnis erhalten beide Listen jeweils zwei Sitze.

### Zum Vergleich:

Wäre in diesem Beispiel das **Mehrheitswahlverfahren** nach § 5 Abs. 4 WahlOIR zur Anwendung gekommen, hätte sich bei konsequent gruppenbezogenem Stimmverhalten folgendes ergeben: jede/jeder hätte vier Stimmen. In der Gruppe mit vier Mitgliedern hätte jedes Mitglied sich selbst und die drei anderen gewählt, so dass jede/jeder insgesamt vier Stimmen bekommen hätte.

In der Gruppe mit drei Mitgliedern hätte ebenfalls jedes Mitglied sich selbst und die beiden anderen gewählt, so dass jede/jeder auf drei Stimmen gekommen wäre. Hinsichtlich der vierten Stimme hätte sich jede/jeder enthalten „müssen“: da Stimmenhäufung unzulässig ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 WahlOIR), kann die vierte Stimme nicht der eigenen Gruppe zugutekommen und einem Mitglied der anderen Gruppe möchte man sie ja nicht geben. Im Ergebnis wären beim Mehrheitswahlrecht die gesamten 4 Sitze der „Vierergruppe“ zugefallen, die „Dreiergruppe“ als Minderheit wäre ohne jeden Sitz geblieben.

## Beispiel 2:

In einem Institut sind 8 Hochschullehrer/innen. Es gibt 3 Gruppen, die aus 5, 2 und 1 Mitglied bestehen.

Hier ergibt sich nach Listenwahlrecht folgendes Ergebnis:

Liste und Zahl der erreichten Stimmen	A erhält 5 Stimmen	B erhält 2 Stimmen	C erhält 1 Stimme
1. Schritt: Vollrechnung	5	2	1
2. Schritt: Halbierung	2,5	1	0,5
3. Schritt: Dreiteilung	1,66	0,66	0,33
4. Schritt: Vierteilung	1,25	0,5	0,25

Die vier Höchstzahlen sind: 5 – 2,5 – 2 – 1,66.

Ergebnis:

Liste A: 3 Sitze

Liste B: 1 Sitz

Liste C: kein Sitz.

Das Listenwahlverfahren führt also zu einem relativen Minderheitenschutz. Eine kleine Minderheit – in Beispiel 2 steht eine Person sieben anderen gegenüber – kann allerdings auch auf diesem Wege keine Mitwirkung erreichen.

19. Januar 2006

Gerold Memmen

**Anlage:  
Auszug der Grundordnung**

<p><b>§ 4 Gliederung der Hochschule Vechta</b></p>	
<p>(1) Die Hochschule gliedert sich in Institute und Zentren.</p>	<p>Die Hochschule Vechta bildet aufgrund ihrer Größe keine Fakultäten. Mit dieser Regelung wird von der Möglichkeit von § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG (Gliederung in andere Organisationseinheiten) Gebrauch gemacht. Der Senat der Hochschule Vechta hat dies auf seiner 79. Sitzung am 16.07.2003 (dort TOP 10) entschieden (Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 0) und in einer außerordentlichen Sitzung am 24.11.2004 einstimmig (13 : 0 : 0 ) bestätigt.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Institute sind die verbindlichen Grundeinheiten der Hochschule. <sup>2</sup>Jedem Institut sollen mindestens drei Hochschullehrer angehören.</p>	<p>Zu Satz 2: Festlegung einer Mindestgröße, von der aber unter besonderen Umständen abgewichen werden kann. Damit wird berücksichtigt, dass die schmale personelle Ausstattung einzelner Fächer die Umsetzung einer durchgängigen, festen Mindestgröße erschweren würde.</p>
<p>(3) Zentren sollen im Bereich Lehre und Studium gebildet werden und können zu weiteren fächerübergreifenden Themenstellungen eingerichtet werden.</p>	
<p>(4) Andere wissenschaftliche Einrichtungen können errichtet werden.</p>	<p>Abs. 4 stellt klar, dass neben den Instituten und Zentren weitere organisatorische Einheiten möglich sind.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Über die Errichtung, Änderung, Gliederung und Aufhebung von Instituten, Zentren und Einrichtungen nach Abs. 4 entscheidet das Präsidium auf Antrag oder eigene Initiative. <sup>2</sup>Zuvor ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Zu Satz 1: Diese Regelungen entsprechen denen, die das NHG für Fakultäten vorsieht (darüber entscheidet nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a und b NHG das Präsidium und nimmt der Senat nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG Stellung). Der Hinweis auf „Antrag <u>oder</u> eigene Initiative“ soll deutlich machen, dass beide Handlungsformen möglich sind.</p> <p>Zu Satz 2: Vor dem Hintergrund des Verzichts auf Fakultäten, zu deren Errichtung etc. der Senat die Gelegenheit zur Stellungnahme hätte, ist es sachgerecht, auch zu der stattdessen festgelegten Organisation des Wissenschaftsbetriebs die Gelegenheit zur Stellungnahme des Senats in der Grundordnung verpflichtend zu machen. Dadurch sollen eine Optimierung der Strukturen und die Konsensfindung erleichtert werden.</p>

<p><b>§ 5 Institute</b></p>	
<p>(1) Die Institute nehmen Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Dienstleistung wahr.</p>	<p>Zu Satz 1: Stellt klar, dass es sich <b>nicht mehr um Institute nach bisherigem Recht (§ 111 NHG a. F.) handelt, die reine Forschungseinrichtungen waren.</b> Der Katalog der Aufgaben entspricht der Vorgabe von § 36 Abs. 2 Satz 1 NHG n. F. für „Fakultäten oder <u>andere</u> Organisationseinheiten“.</p>
<p>(2) Die <b>Aufgaben der Institute</b> bestehen insbesondere in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Forschung einschließlich der Umsetzung der Ergebnisse in Lehre und Weiterbildung</li> <li>2. der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit</li> <li>3. der Wahrnehmung der fachbezogenen Verantwortung für die Lehre in ihren Studiengängen/Teilstudiengängen/Modulen einschließlich der insoweit wahrzunehmenden Aufgaben für Akkreditierung und Evaluation</li> <li>4. der Erstellung des Lehrangebots und der längerfristigen Planung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen</li> <li>5. der fachspezifischen Studienberatung</li> <li>6. der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Institutsmitglieder und ihrer Weiterqualifizierung.</li> </ol>	<p>Zu Ziffer 3 und 4: Das <b>Institut übernimmt die „Basis-Zuständigkeit“ für das Studienangebot in seinem Bereich.</b> Es bereitet das Angebot vor und verantwortet deren Durchführung. Es wirkt entsprechend auch bei der Organisation der Lehrevaluation mit.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Ein Fach oder mehrere Fächer bilden ein Institut. <sup>2</sup>Bei einem Institut, das aus mehreren Fächern besteht (<b>Mehrfächerinstitut</b>), können Fächer ihre spezifischen Belange durch <b>Fachsprecherinnen oder Fachsprecher</b> vertreten lassen, die von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Faches aus ihrer Mitte gewählt werden.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Jede Wissenschaftlerin/jeder Wissenschaftler ist <b>Mitglied des Institutes</b>, dem sein Fach angehört. <sup>2</sup>In weiteren Instituten kann sie/er eine Zweitmitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen. <sup>3</sup>Über den Antrag, der der Zustimmung beider beteiligter Institute bedarf, entscheidet das Präsidium. <sup>4</sup>Mitglieder des Instituts sind auch die für die Fächer eingeschriebenen <b>Studierenden</b> und die im Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.</p>	<p>Da eine klare Binnenstruktur der Hochschule insgesamt angestrebt wird, bedarf es einer entsprechenden Zuordnung. Die individuelle Verpflichtung zur Mitgliedschaft korrespondiert mit den Festlegungen für die grundsätzliche, flächendeckende Institutsgliederung in § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 3.</p> <p>Satz 1 stellt sicher, dass die Institutszugehörigkeit der Fachzugehörigkeit folgt und beides nicht auseinanderfallen darf. Weitergehenden individuellen Interessen wird durch die grundsätzliche Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft in Satz 2 Rechnung getragen.</p> <p>Zu Satz 2: Die Zweitmitgliedschaft ist eine Durchbrechung dieser klaren Struktur und soll deshalb eine Ausnahme bleiben, die gleichwohl sinnvoll sein kann. Dies aber nur im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit, nicht in der</p>

	<p>Mitgestaltung des Instituts, daher wird das Stimmrecht ausgeschlossen.</p> <p>Satz 3 macht das Einvernehmen beider betroffener Institute zur Voraussetzung, da mit einer Zweitmitgliedschaft im Zweifel eine Verlagerung von Interesse und Arbeitskapazität von dem Institut einhergeht, in dem die Erstmitgliedschaft besteht. Aus diesem strukturwirksamen Aspekt heraus ist auch die Letztentscheidung des Präsidiums gerechtfertigt. Da die Begründung einer Zweitmitgliedschaft aber unterhalb der Wirksamkeit anderer Veränderungen liegt, weil sie ja die Erstmitgliedschaft unberührt lässt, ist insoweit eine Gelegenheit zur Stellungnahme für den Senat nicht notwendig.</p> <p>Satz 4 stellt klar, dass auch die Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und 4 NHG der Organisationseinheit Institut, dass gegenüber der früheren Funktion als ausschließlicher Forschungseinrichtung nun einen umfassenden Aufgabenkreis insbesondere auch in der Lehre hat, angehören.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts obliegt einem <b>Institutsrat</b>, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und <b>je einer Vertreterin/einem Vertreter</b> der Mitarbeitergruppe, <b>der Studierendengruppe</b> und der MTV-Gruppe besteht. <sup>2</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Institutsrates werden in Versammlungen der Mitglieder der einzelnen Gruppen gewählt. <sup>3</sup>Verfügt die Hochschullehrergruppe über vier oder weniger Mitglieder, so sind diese ohne Wahlakt Mitglieder des Institutsrats. <sup>4</sup>Verfügt die Hochschullehrergruppe über drei oder weniger Mitglieder, so erhalten diese im Institutsrat zusätzlich zu ihrer Stimme anteilig die Stimmrechte der nicht besetzbaren Sitze ihrer Gruppe. <sup>5</sup>Ist eine der weiteren Mitgliedergruppen am Institut nicht vertreten, reduziert sich entsprechend die Zahl der Sitze der Hochschullehrergruppe. <sup>6</sup>Ist eine der weiteren Mitgliedergruppen nur durch eine Person am Institut vertreten, so ist diese ohne Wahlakt Mitglied des Institutsrats. <sup>7</sup><b>Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, wird die Stimme des studentischen Mitglieds doppelt gezählt</b> und hat das Mitglied der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen des Institutsrats teil.</p>	<p>Zu Satz 1: Die Hochschullehrergruppe verfügt entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 5 HRG über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen.</p> <p>Satz 2 beinhaltet ein einheitliches Verfahren für die Bestellung der Mitglieder aus den einzelnen Statusgruppen. Die Wahl im Rahmen von Versammlungen führt zu einem relativ geringem Aufwand.</p> <p>Satz 3 stellt klar, dass für den dort geregelten Fall ohne weitere Formalia Mitgliedschaft im Institutsrat besteht.</p> <p>Zu Satz 4: Durch die höhere Gewichtung des Stimmrechts wird Satz 1 auch in den Instituten umsetzbar, die drei oder weniger Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2) haben.</p> <p>Satz 5 sichert die Stimmenrelation gemäß Satz 1 für den Fall, dass eine der drei Gruppen außerhalb der Hochschullehrergruppe am Institut nicht vertreten ist (statt 4:1:1:1 dann 3:1:1:0 oder 2:1:0:0).</p> <p>Satz 6: Siehe Anmerkung zu Satz 3.</p> <p>Satz 7: Entspricht der Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 5 NHG für Fakultätsräte. Die Formulierung „Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen“ ist, da es sich um die Regelung einer Ausnahme für die gleichmäßige Partizipation der Gruppen der Studierenden und der MTV handelt, <b>eng auszulegen</b>. Es muss sich um Fragestellungen</p>

	<p>handeln, die <b>unmittelbar</b> die Bewertung der Lehre und die hierfür aufzustellenden Maßstäbe und Verfahren betreffen. Für mittelbar damit zusammenhängende Tatbestände (z. B. Umgang mit den Ergebnissen, daraus abzuleitende Maßnahmen, Marketingstrategien etc.) gilt die „normale“ Stimmrechtsregelung (eine Stimme pro Sitz unter Einbeziehung aller Mitglieder des Institutsrats).</p> <p>Satz 8: Aus Gründen der Arbeitseffizienz und der Vereinfachung der Kommunikation werden die weiteren Mitglieder der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe beratend in die Sitzung einbezogen. Die beratende Teilnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten setzt eine Vorgabe des § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG um. Dabei kann die hauptamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von der Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch machen und sich von einer der nebenamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vertreten lassen.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Der <b>Institutsrat wählt</b> aus der Mitte der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe eine <b>Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor</b> und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor führt die laufenden Geschäfte, führt im Institutsrat den Vorsitz, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie/er ist Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter der am Institut tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lektorinnen und Lektoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. <sup>4</sup>Sie/er kann den am Institut tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsaufträge erteilen, soweit es sich um über deren zugeordneten Wirkungskreis hinausgehende Tätigkeiten für das Institut handelt. <sup>5</sup>Dabei muss es sich um Aufgaben handeln, die zumindest überwiegend als wissenschaftliche Dienstleistung zu bewerten sind. <sup>6</sup>Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor informiert die Fachvorgesetzte/den Fachvorgesetzten der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters rechtzeitig über den Arbeitsauftrag, es soll unter Rücksichtnahme auf bereits laufende Tätigkeiten Einvernehmen über Zeitraum und Umfang des Einsatzes erzielt werden. <sup>7</sup>Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor kann Dienstvorgesetztenfunktionen für die in Satz 3 und 4 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen, sofern und soweit die Präsidentin/der Präsident eine entsprechende Delegation ihrer/seiner Zuständigkeit vorgenommen hat.</p>	<p>Zu Satz 3: Da die am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Regelfall für das Institut insgesamt tätig und nicht einzelnen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zugeordnet sind, ist es sachgerecht, die Fachvorgesetztenfunktion und damit die Zuständigkeit für die Arbeitsaufträge, die Verteilung der Arbeitskapazität und das Setzen von Prioritäten der Institutsdirektorin/dem Institutsdirektor zuzuweisen. Ähnliches gilt für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lektorinnen und Lektoren, die im Gegensatz zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht in der Forschung tätig und somit nicht in die Unterstützung einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingebunden sind.</p> <p>Zu Satz 4: Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Regelfall einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet, die/der die Funktion des Fachvorgesetzten wahrnimmt. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor hat durch Satz 4 die Möglichkeit, für Aufgaben des Instituts, die über diese fachliche und persönliche Zuordnung hinausgehen, einen Auftrag an die wissenschaftliche Mitarbeiterin/den wissenschaftlichen Mitarbeiter zu geben. Auf diese Weise kann die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 unmittelbar Unterstützung bekommen. Die Formulierung „Arbeitsaufträge“ soll verdeutlichen, dass es sich um einzelne, zeitlich begrenzte Maßnahmen handeln soll.</p> <p>Satz 5 stellt klar, dass diese Unterstützung durch</p>

	<p>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf Aufgaben beziehen muss, die ihrer Natur nach zumindest überwiegend (d. h. zu mehr als 50 %) als „wissenschaftliche Dienstleistung“ i. S. v. § 31 Abs. 1 Satz 1 NHG angesehen werden können.</p> <p>Nach Satz 6 obliegt es der Institutsdirektorin/dem Institutsdirektor, die Fachvorgesetzte/den Fachvorgesetzten im Vorhinein über die Erteilung des Arbeitsauftrags in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von Erklärungen entlastet und sichergestellt, dass etwaige Verhandlungen über Umfang und Zeitpunkt der Inanspruchnahme direkt zwischen Institutsleitung und Fachvorgesetzter/Fachvorgesetztem geführt werden. Im Rahmen dieser Abstimmung wird unter der Prämisse beiderseitiger kollegialer Rücksichtnahme auf die jeweiligen Arbeitserfordernisse Einvernehmen angestrebt.</p> <p>Satz 7 dient der Klarstellung, dass Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren Funktionen einer/eines Dienstvorgesetzten nur dann wahrnehmen können, soweit eine Delegation von Zuständigkeiten durch die Präsidentin/den Präsidenten erfolgt ist, da diese/dieser nach § 48 Abs. 3 Satz 3 NHG „Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist“. Beispiel für die Delegation einer Teilkompetenz aus diesem Bereich wäre die Übertragung der Genehmigung von Urlaubsanträgen auf die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor.</p>
<p>(7) Institutsdirektor/innen und Fachsprecher/innen haben bei entsprechender Ladung die Pflicht zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Senats und der ständigen zentralen Kommissionen.</p>	<p>Die Pflicht zur Teilnahme bei entsprechender Ladung soll gewährleisten, dass die Gremien sich der Mitarbeit der einzelnen Fächer versichern können.</p>
<p>(8) <sup>1</sup>Das Institut erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorliegen soll. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen genehmigen.</p>	<p>Satz 1: Entspricht der von den bestehenden Instituten mehrheitlich geübten Praxis. Eine regelmäßige Dokumentation ist für die Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklungsplanung der Hochschule erforderlich. In beiden Bereichen ist eine Aktualität erforderlich, weshalb eine zeitnahe Vorlage erfolgen soll. Gleichzeitig wird eine Datenquelle für weitere Berichte auf Hochschulebene (z. B. Forschungsbericht) und Evaluationen geschaffen.</p> <p>Satz 2 ermöglicht, in Ausnahmefällen (z. B. Neugründung oder Umstrukturierung eines Instituts, hoher Arbeitsanfall in anderen Bereichen, z. B. durch die Umstellung von Studiengängen, hohe Fluktuation oder Ausfall des Personals etc.) von den Grundsätzen des Satzes 1 abzuweichen, indem z. B. einmal der Berichtszeitraum verlängert oder der Vorlagetermin verschoben wird.</p>
<p>(9) Ergänzende Vorgaben für die Binnenstruktur</p>	<p>Die Binnenstruktur der Institute (z. B. die</p>

<p>von Instituten werden vom Senat in einer „Ordnung für Institute (Musterordnung)“ geregelt.</p>	<p>Organisation der Entscheidungsprozesse) ist regelungsbedürftig und sollte, da die Institute die Grundeinheiten der Hochschule sind, zumindest in den Kernpunkten einheitlich geregelt werden. Dabei dürften sich Fragestellungen aus dem Zuschnitt einzelner Institute ergeben (z. B. bei sehr kleinen Einheiten), die einer differenzierten Regelung bedürfen. Durch die Regelung in einer gesonderten „Ordnung für Institute (Musterordnung)“ erhält sich die Hochschule die notwendige Flexibilität, da eine solche Ordnung unterhalb der Grundordnung keiner 2/3-Mehrheit des Senats und auch nicht der Genehmigung des Ministeriums bedarf (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 NHG).</p>
<p>(10) <sup>1</sup>Bei einem <b>Mehrfächerinstitut</b> kann auf der Ebene eines Faches eine <b>Fachkommission</b> gebildet werden. <sup>2</sup>Aufgabe der Fachkommission ist die Beratung fachbezogener Themen, insbesondere von Studienangelegenheiten. <sup>3</sup>Mitglieder der Fachkommission sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe des Faches, <b>zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierendengruppe</b> und ein Mitglied der MTV-Gruppe, die in Versammlungen der Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt werden <sup>4</sup>Den Vorsitz in der Fachkommission führt die Fachsprecherin/der Fachsprecher.</p>	<p>Fächer in einem Mehrfächerinstitut können bei Bedarf für ihre fachspezifischen Belange eine Fachkommission bilden.</p>
<p>(11) <sup>1</sup>Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Optimierung der Zusammenarbeit und der Koordination, die Direktorenkonferenz. <sup>2</sup>Die Direktorenkonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher.</p>	<p>Zu Satz 1: Mit der Direktorenkonferenz wird kein zusätzliches Gremium etabliert, aber ein regelmäßiges Forum für den informellen Austausch auf der Ebene der Institute ermöglicht, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu vereinfachen, in der Verwaltung auftretende gemeinsame Problemlagen als solche zu erkennen und gemeinsam zu lösen, Verfahren zu vereinheitlichen etc.</p> <p>Zu Satz 2: Sprecherin bzw. Sprecher organisiert nicht nur den Kreis, sondern ist AnsprechpartnerIn für Präsidium und Gremien in übergreifenden Institutsfragen.</p>